

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 82/13 B

L 8 KR 197/12 (Hessisches LSG)
S 25 KR 231/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 29. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 29.8.2013 mit einem am 14.10.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist den ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin gegen Empfangsbekenntnis am 11.9.2013 zugestellt worden.
- 2 Gemäß § 160a Abs 1 S 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Einlegungsfrist endete für die Klägerin mit dem 11.10.2013 (§ 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerdeschrift ist mithin verspätet.
- 3 Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist mit Schreiben des Berichterstatters vom 31.10.2013 von diesem Sachverhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Rücknahme der Beschwerde gegeben worden. Eine Äußerung erfolgte jedoch nicht.
- 4 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

